

GRUNDSCHULE GROSSENKNETEN

Schulverein

Satzung



Eingetragen am

10. Aug. 1998

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

Lebendige Schule e. V.
Förderkreis der Grundschule Großenkneten

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

2. Sitz des Vereins ist Großenkneten
3. Das Geschäfts- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2: Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung im Bereich der Grundschule Großenkneten, insbesondere durch Unterstützung geistiger, kultureller, musikalischer, sportlicher Vorhaben und Veranstaltungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Verwendung von Vereinsmitteln sind vom Vorstand mehrheitlich zu beschließen.

§ 3: Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit der Grundschule Großenkneten verbunden fühlt. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und ist von diesem zu bestätigen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluß
 - c) durch Tod

3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Schluß eines Kalenderjahres zu erklären.
4. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Der Ausschluß kann nur damit begründet werden, daß das Mitglied:
 - sich mit der Erfüllung seiner dem Verein gegenüber vertraglich übernommenen Verpflichtungen schuldhaft länger als 12 Monate im Rückstand befindet,
 - den Zwecken des Vereins schuldhaft zuwidergehandelt hat.

§ 4: Beiträge

Mitglieder haben einen Beitrag zu zahlen, über die Höhe und Fälligkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschriftverfahren eingezogen. Im übrigen sollen die für den Vereinszweck notwendigen Geldmittel durch freiwillige Spenden aufgebracht werden.

§ 5: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6: Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, insbesondere die Wahl des Vorstandes und die Zustimmung zu Einzelförderungsanträgen über 5.000,-- DM.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, unter Angabe einer Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mindestens einmal jährlich einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Förderkreises.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Es wird durch Handzeichen abgestimmt: Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen.
5. Zur Änderung der Satzung oder dem Ausschluß eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$, zum Beschluß über die Auflösung des Vereins von $\frac{4}{5}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 7: Vorstand

1. Der „geschäftsführende Vorstand“ gem. § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreterin, dem/der Schriftführer/in und einem/einer Schatzmeister/in.
2. Dem erweiterten Vorstand können bis zu fünf BeisitzerInnen mit besonderen Aufgaben angehören, die vom geschäftsführenden Vorstand benannt werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt.
4. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten und zwar durch die/den 1. Vorsitzende/n oder deren/dessen Stellvertreter/in gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.

§ 8: Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer tragen die Prüfungsberichte der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.

§ 9: Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (s. § 6 Abs. 5).
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Grundschule Großenkneten, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§ 10: Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Großenkneten, den 06.05.1998

Uwe Dinter
Arke Frick
Ullrich Deske



Michael J. F.
Johann Meyer
Hans Joachim Boden

Herrn - Just Wannen
Arnold Grabe